

---

# **Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH**

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
SRM	Spezifiziertes Risikomaterial
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TKE	Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH
TLO	Tiroler Landesordnung
TMG	Tiermaterialiengesetz
udgl.	und dergleichen

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: August 2008 – September 2009

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Copyright: Alle Bilder, wenn nicht anders vermerkt, Landesrechnungshof

Herausgegeben: BE-0203/10, 18.11.2009

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitung.....	1
2. Tätigkeit.....	3
3. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	5
3.1. <i>EU-Recht</i> .....	6
3.2 <i>Bundesrecht</i> .....	6
3.3 <i>Landesrecht</i> .....	8
3.4 <i>Rechtsform</i> .....	12
3.5 <i>Verträge</i> .....	12
3.6. <i>Situation Bundesländer</i> .....	15
4. Personelles.....	15
5. Finanzielles .....	20
5.1 <i>Bilanz</i> .....	21
5.2. <i>Gewinn- und Verlustrechnung</i> .....	23
6. Organisatorisches .....	27
7. Zusammenfassung.....	29
8. Empfehlungen nach Art.69 Abs. 4 TLO.....	35
9. Empfehlungen an die geprüfte Stelle .....	36

*Anhang Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über die Einschau in die Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH

## 1. Einleitung

Bewusstseinsbildung Spätestens seit dem BSE-Skandal ist die Notwendigkeit zur fachgerechten Entsorgung von Nutztieren in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Die „Bovine spongiforme Enzephalopathie“ (BSE - Gehirnkrankheit von Rindern mit schwammartiger Ausprägung) wird auf unsachgemäße Aufbereitung von Tierfutter aus unzureichend erhitzten Schlachtabfällen zurückgeführt. Diese wurden zusätzlich bei zu geringem Überdruck verbrannt, sodass der Scrapie-Erreger (Scrapie ist die dem BSE ähnliche Erkrankung bei Schafen) nicht zerstört wurde. Ein direkter Zusammenhang zwischen BSE und Scrapie konnte jedoch nie nachgewiesen werden und gilt unter Wissenschaftlern als fragwürdig.



Etwa ein Jahr nach der flächendeckenden Einführung der BSE-Schnelltests ist in Niederösterreich im November 2001 der erste Fall in Österreich aufgetreten. Ein zweiter Fall trat im Juni 2005 in Vorarlberg und der dritte Fall im Oktober 2005 auf. Der bislang letzte

BSE-Fall wurde am 5.11.2006 in Graz bekannt.

Für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung musste daher ein klarer, nachvollziehbarer Ablauf für die Entsorgung gefunden und dessen Einhaltung garantiert werden. Seit dieser Zeit ist kein Platz mehr für irgendwelche „Kavaliersdelikte“, wie etwa das Vergraben von verendeten Großtieren auf eigenem Grund und Boden oder die Entsorgung in Flüssen und Bächen. Unabhängig davon, ob es einen Zusammenhang zwischen mangelhafter Erzeugung von Futter(zusatz)mitteln gibt, muss die Entsorgung auch deswegen durch den Menschen erfolgen, da auch für Aasfresser als tierische „Gesundheitspolizei“ nicht genügend Platz und Infrastruktur in Tirol vorhanden ist.

Gründung TKE

Im Jahr 1987 war die Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH (TKE) gegründet und bereits im Jahr 1989 einer ersten Prüfung durch das damalige Landeskontrollamt (LKA) unterzogen worden. Eine weitere Prüfung durch das LKA erfolgte 1999.

Prüfauftrag

Der Direktor des LRH erteilte mit Schreiben vom 5.8.2008 den Prüfauftrag zur Einschau bei der TKE. Vom 18.08.2008 bis zum September 2008 und nach einer organisatorisch bedingten Pause vom Juni 2009 überprüfte ein Prüforgan des LRH die TKE. Die Prüfung umfasst unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen den Zeitraum vom 1.1.2004 - 31.12.2008.

Hinweis

**Obwohl das TirLRHG den LRH nur verpflichtet eine allfällige Äußerung der Landesregierung zum Rohbericht in den Endbericht einzuarbeiten (§ 7 Abs. 1 TirLRHG) bleibt der LRH bei seiner bisherigen Praxis im Falle des Vorliegens einer Stellungnahme einer geprüften externen Organisation diese in den Bericht aufzunehmen, um eine vollständige Information des Tiroler Landtages zu gewährleisten.**

**Die Stellungnahme der geprüften Stelle ist – wie die der Regierung - kursiv geschrieben und mit Stellungnahme der TKE gekennzeichnet. Allfällige Gegenäußerungen des LRH sind fett geschrieben.**

## 2. Tätigkeit

### Überblick

Zur Entsorgung der Tiermaterialien werden tote Großtiere – vor allem Rinder, Schafe, Pferde – zu Sammelstellen gebracht. Dies geschieht von schwer oder nicht zugänglichen Stellen (Almen, ...) durch Hubschrauberbergung nach Veranlassung durch den Katastrophen- und Zivilschutz. Vom landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt die Abholung verendeter Großtiere durch ein zertifiziertes Tiroler Entsorgungsunternehmen, das auch die etwa 60 Sammelstellen in Tirol turnusmäßig anfährt. Zu entsorgen sind auch Schlachtabfälle, die - falls es sich nicht um Material der Klasse 3<sup>1</sup> handelt – ebenfalls der Verbrennung zugeführt werden müssen. Materialien der Klassen 1 und 2 sind reine Aufwandspositionen, da diese verbrannt werden müssen. Materialien der Klasse 3 können weiterverarbeitet werden (Tierfutter) und es lassen sich damit Einnahmen erzielen.

Die TKE hat in diesem Zusammenhang nicht nur die Ablauforganisation entwickelt und mit den Partnern entsprechende Verträge errichtet, sondern verrechnet die Abholkosten an die Betriebe und bezahlt die Rechnungen für die Abholungen. Aus dem Delta wird ermittelt, ob der Zuschussbedarf durch die öffentliche Hand ausreicht.



<sup>1</sup> 1 Klassifizierung iSd Verordnung 1774/2002/EG; siehe auch Anhang I bis III Tierkörperentsorgungsverordnung

Stellungnahme der  
TKE

*Von den 60 Kühlsammelstellen in Tirol sind nur 15 für Großvieh geeignet. Alle anderen anfallenden, verendeten Tiere werden vom Hof abgeholt.*

*Material der Kategorie 3 wird durch die TKE nur als Service für kleinere Betriebe miteingesammelt und dadurch werden keine Einnahmen erzielt. Das eingesammelte Material der Kat. 3 wird ebenfalls zusammen mit Kat.1 und 2 über den im Bericht als „Firma C“ bezeichneten Betrieb entsorgt.*

*Die Abrechnung der TKE wird ausschließlich dem Verursacher in Rechnung gestellt.*

*Der Zuschuss errechnet sich aus den anfallenden Tieren und ist als Ergänzung zu den vorgeschriebenen Gebühren zu rechnen.*



Sammelstellen

In Tirol werden etwa 60 Sammelstellen betrieben, die häufig im Rahmen von Bauhöfen oder Deponien der Gemeinden angesiedelt sind. Im Rahmen der Prüfung wurden zwei Sammelstellen im Tiroler Unterland in Augenschein genommen. Die Geruchsentwicklung ist an beiden Stellen beträchtlich und so ist es vorteilhaft, dass beide Stellen nicht im Wohngebiet liegen.

An diesen Stellen erfolgt auch die Abholung und Feststellung des Gewichts mit Kranwaage am Fahrzeug oder eigene Wiegeeinrichtung. Darüber werden entsprechende Aufzeichnungen geführt und an die abholende Firma zwecks Abstimmung und an die TKE zwecks Vorschreibung und Datenführung übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt körperlich, also in Papierform.

Anregung an die  
geprüfte Stelle

Der LRH vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Effizienz und Qualitätssicherung die mehrfache Erfassung von Daten vermieden werden soll, wo immer dies wirtschaftlich vertretbar ist. Der LRH regt daher an, die Machbarkeit der Erfassung der Daten über PC's oder ähnliche Geräte und deren anschließende Übertragung an die TKE zu prüfen.

Stellungnahme der  
TKE

*Die Erfassung der Übernahmescheine erfolgt ausschließlich über die TKE. Die Übertragung der Daten durch die Sammelstellen und Betriebe über PC's ist nicht durchführbar, sonst müsste jedes Tier mittels Strichcode erfasst werden. Kosten dieser Anregung?*

*Wir bedienen pro Monat zwischen 350 und 400 Kunden!*

### **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Firmenbuch

Die „Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m.b.H.“ ist unter der Nummer 49567v im Firmenbuch eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 23.4.1987. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck, Boznerplatz 5/III. Das Land Tirol ist mit 80 % an dieser Gesellschaft beteiligt und verfügt damit faktisch über die alleinige Gestaltungsmacht in dieser Gesellschaft.

Verordnungen des  
Landeshauptmannes

Die Tätigkeiten der TKE erfolgen im Rahmen von Verordnungen des Landeshauptmannes, der damit Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnimmt, da das Veterinärwesen eine Angelegenheit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung darstellt. Der Bund hat die entsprechenden Vorschriften der EU in innerstaatliches Recht umgesetzt.

### **3.1. EU-Recht**

---

Bezug zu EU-Verordnungen

Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 vom 31.05.2001) gelten als Begriffsbestimmungen im Sinne TMG.

TSE ist eine Klassenbezeichnung für derartige Erkrankungen, deren bekannteste BSE bei Rindern und Scrapie bei Schafen darstellt.

### **3.2 Bundesrecht**

---

Tiermaterialengesetz

Das Tiermaterialengesetz (TMG) ist das Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien.

Aufzeichnungspflichten

Danach haben Betriebe oder Personen, die tierische Nebenprodukte oder Materialien versenden, befördern oder in Empfang nehmen hierüber Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der behördlichen Kontrollorgane zur Einsicht vorzulegen.

Behördliche Kontrollen

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in zugelassenen Betrieben regelmäßig die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren. Die Häufigkeit der Kontrollen hat entsprechend den Erfordernissen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt und entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) zu erfolgen. Hierbei ist die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere bezüglich

1. der Einrichtung und Ausstattung der Betriebe, der technischen Verfahrensbedingungen, der betrieblichen Hygiene, der Personalhygiene, der Wirksamkeit der Eigenkontrollen und der betrieblichen Aufzeichnungen;
2. der gesetzlichen Anforderungen an die Rohmaterialien, die Ausgangs- und die Endprodukte sowie an die Kennzeichnungsvorschriften;

3. der Sicherstellung der Vernichtung aller Seuchenkeime bei vorgesehener Verarbeitung;
4. der vorschriftsmäßigen Entsorgung von Abfällen und Abwasser zu kontrollieren.

Diese Kontrollen können auch im Rahmen von behördlichen Kontrollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

#### Empfehlung an die geprüfte Stelle

Der Landesrechnungshof (LRH) empfiehlt die Aufnahme der Häufigkeit der Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörden bei den Sammelstellen in die jährlichen Berichte an den Landeshauptmann, da in diesen Berichten derzeit keinerlei Aussagen enthalten sind. Diese Aufgabe ist zwar im Gesetz nicht dezidiert enthalten, macht aber zur Abrundung der Berichte Sinn und entspricht vor allem der Grundintention der entsprechenden Gesetze zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

#### Ablieferungspflicht

Die Erzeuger von tierischen Nebenprodukten oder Materialien

- der Kategorie 1 und 2 (ausgenommen Gülle, Magen- und Darminhalt) und tierischen Nebenprodukten oder Materialien
- der Kategorie 3 welche anderweitig verwendet werden,
- sowie sonstige Personen die solche Nebenprodukte und Materialien in Verwahrung haben,

sind verpflichtet, diese unverzüglich an einen geeigneten, zugelassenen Betrieb abzuliefern.

Diese haben mit zugelassenen Betrieben über die Ablieferung eine rechtsgültige schriftliche Vereinbarung, die insbesondere auch alle näheren Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Kennzeichnung, Lagerung, Abholung, Beförderung und die Art der weiteren Be- oder Verarbeitung enthalten muss, abzuschließen.

Die Vereinbarungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abzuschließen und unverzüglich nach Abschluss, bzw. über Aufforderung dem Landeshauptmann vorzulegen. Sonstige gemäß §§ 12 und 13 erlassenen Vorschriften sind einzuhalten.

Ausgenommen von den Bestimmungen über eine schriftliche Vereinbarung ist die Entsorgung von

1. verendeten (Falltieren) oder getöteten Tieren sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden und

2. Siedlungsabfällen iSd Abfallwirtschaftsgesetzes.

Sofern in den erlassenen Bestimmungen für ablieferungspflichtige tierische Nebenprodukte oder Materialien keine andere Regelung getroffen wurde, ist für die Organisation der Ablieferung und Weiterleitung an den zugelassenen Betrieb der Bürgermeister zuständig. Diesfalls hat dies der Bürgermeister für das Gemeindegebiet festzulegen

Ist der Verpflichtete vorerst nicht feststellbar oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung rechtlich oder faktisch nicht imstande, so hat der örtlich zuständige Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen späteren Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Die durch die Ablieferung, Übernahme und weiteren Behandlung der entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten ("Verursacher") direkt zu tragen und dürfen bei der Abrechnung gegenüber dem landwirtschaftlichen Tierproduzenten oder dem gewerblichen Lieferanten nicht gesondert auf der Rechnung angeführt werden.

*Stellungnahme der  
TKE*

*Wenn der Verursacher nicht feststellbar ist erfolgt die Abrechnung an die Gemeinde.*

**3.3 Landesrecht**

---

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landesveterinärdirektion für fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens mit den Aufgabengebieten vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, veterinärhygienische Belange von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Tierzucht, Tierversuche, Tierschutz, Tierkörper- und Schlachtabfallentsorgung, tierärztliches Arzneimittelwesen; Tierseuchenfonds zuständig.

Tierkörperentsorgungsverordnung

Mit Verordnung vom 2.6.2004 hat der Landeshauptmann Regelungen über die Entsorgung nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte und Materialien erlassen (LGBl. Nr.37/2004 idF LGBl. Nr.64/2007). In dieser Tierkörperent-

sorgungsverordnung ist geregelt:

Geltungsbereich	In Tirol anfallende und zu beseitigende oder zu verarbeitende tierische Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2 sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der TKE einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.
Ablieferungspflicht	<p>Die Ablieferungspflicht gilt für alle Gemeinden Tirols.</p> <p>Die TKE kann mit der Einsammlung und Abfuhr private Unternehmen beauftragen, die gewerberechtlich befugt und mit geeigneten Fahrzeugen und den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind, wobei die Eignung der Fahrzeuge gesetzlich definiert ist.</p>
Anzeigepflicht	<p>Der Besitzer von tierischen Nebenprodukten und Materialien der Kategorien 1 und 2 sowie derjenige, der solche in Obhut oder Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Anfall unter Angabe des Ausmaßes unverzüglich der Gemeinde, in der sich diese Gegenstände befinden, oder der TKE anzuzeigen.</p> <p>Die Gemeinde hat die eingelangten Anzeigen unverzüglich an die TKE weiterzuleiten.</p> <p>Die Verpflichtung zur Anzeige entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 4 Abs. 1 oder einer Anordnung nach § 4 Abs. 2;</li> <li>b) bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einem Ablieferungspflichtigen und der TKE über einen turnusmäßigen Abholdienst;</li> <li>c) wenn die Gegenstände in Sammelbehälter (§ 6 Abs. 2) eingebracht werden können.</li> </ol>
Feststellung	Derzeit gibt es einzig für den Nationalpark Hohe Tauern eine permanente Ausnahmegewilligung.
<i>Stellungnahme der TKE</i>	<i>Der TKE liegt über eine permanente Ausnahmegewilligung kein Schriftstück vor.</i>
Verwahrung, Ablieferung	Die tierischen Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2 sind gekühlt zu verwahren und so zu lagern, dass keine Entnahme oder Berührung durch unbefugte Personen, keine Ausbreitung von

Krankheitserregern und keine Berührung mit Tieren möglich ist und weder eine unzumutbare Geruchsbelästigung noch eine andere Umweltbeeinträchtigung auftreten kann.

Sind Sammelbehälter aufgestellt und liegen besondere Umstände nicht vor, so hat der Ablieferungspflichtige die Gegenstände unverzüglich in die Sammelbehälter einzubringen. Verendete Tiere dürfen vor der Ablieferung nur mit Zustimmung des Amtstierarztes abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden.

Jede Gemeinde hat allenfalls im Zusammenwirken mit anderen Gemeinden Sammelbehälter in gekühlten Räumlichkeiten zur vorübergehenden Aufbewahrung der Gegenstände aufzustellen, wenn deren Anfall dies erfordert.

Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass keine Ausbreitung von Krankheitserregern, keine unzumutbare Geruchsbelästigung und keine andere Umweltbeeinträchtigung auftreten kann; insbesondere dürfen in diesen Räumlichkeiten keine Lebensmittel gelagert werden.

Betriebe mit regelmäßigem Anfall von Gegenständen haben jedenfalls Sammelbehälter in gekühlten Räumlichkeiten aufzustellen. Die Einbringung der Gegenstände in die Sammelbehälter ist zu kontrollieren. Die Sammelbehälter sind gut sichtbar und dauerhaft für die jeweilige Art der tierischen Nebenprodukte und Materialien zu kennzeichnen.

In Sammelbehälter dürfen Gegenstände nur ohne Fremdkörper (wie Wasser, Desinfektionsmittel, Kunststoffe, Säcke, Eisenteile, Glas, Holz, Hufeisen, Ohrmarken, Messer, Fleischerhaken udgl.) eingebracht werden. Die Gemeinden und die Inhaber von Betrieben, in denen Sammelbehälter aufgestellt sind, haben für die Reinigung und Desinfektion der Sammelbehälter innen und außen nach jeder Entleerung zu sorgen.

Gegenstände, die wegen ihres Umfanges nicht in einen Sammelbehälter eingebracht werden können, sind erforderlichenfalls auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zu einem durch den Abfuhrdienst erreichbaren Ort oder an eine solche Stelle zu verbringen. Sowohl bei der Verladung selbst als auch bei einer erforderlichen Zufuhr solcher Gegenstände zum Sammelfahrzeug hat der Ablieferungspflichtige unentgeltlich Hilfe zu leisten, insbesondere hat er die

Gegenstände zur Verladung bereitzustellen.

Für die Verwahrung und Ablieferung der Kadaver von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, für die ein Verpflichteter nicht vorhanden ist, hat die Gemeinde zu sorgen.

Die TKE kann zur Erleichterung der Einsammlung der Gegenstände unter Bedachtnahme auf die hygienischen Erfordernisse für die Sammelbehälter einheitliche Gefäße einer von ihr bestimmten Type vorschreiben.

Abfuhrdienst

Die TKE hat die tierischen Nebenprodukte und Materialien der Kategorie 1 und 2 baldmöglichst, jedenfalls in einem gewissen Turnus einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.

Zur Entsorgung der Sammelbehälter in Gemeinden und in Betrieben ist einvernehmlich ein Turnus festzulegen. Die Gemeinden haben die rechtzeitige Abholung solcher Gegenstände zu überwachen.

Aufzeichnungen

Die TKE hat über die eingesammelten und abgeführten tierischen Nebenprodukte und Materialien Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Ausmaß, die Art und der Ort der Beseitigung oder Verwertung ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen sind dem Landeshauptmann auf Verlangen vorzulegen.

Sie hat über die Einnahmen aus den Entgelten und über die im vorangegangenen Jahr für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung getätigten Ausgaben bzw. über die Erträge und Aufwendungen einen Bericht bis spätestens 30.06. des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen.

Sie hat weiters einen Bericht über die Art und Anzahl der entsorgten Tierkörper sowie über das Gewicht der abgelieferten und entsorgten tierischen Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2 bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen.

Entgelt

Die Abgeber tierischer Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2 haben für die Entsorgung dieser Gegenstände ein

Entgelt von € 0,35 pro Kilogramm/Liter zu entrichten.

Die Abgeber von Falltieren haben für die Entsorgung ab Hof im Zuge der Einsammeltour eine Fahrtkostenpauschale von € 25,- pro Abholung zu entrichten.

Bei der Entgeltberechnung sind Mindestgewichte pro Abholung in Rechnung zu stellen. Bei einer Abholung außerhalb der Einsammeltour auf ausdrücklichem Wunsch des Abgebers ohne veterinärpolizeiliche Notwendigkeit sind die gesamten anfallenden Entsorgungskosten zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes besteht nicht, wenn eine Ausnahmegewilligung vorliegt.

Die Gemeinde hat für die ablieferungspflichtigen Gegenstände, die in die Gemeindebehälter eingebracht werden, die fälligen Entgelte für die TKE einzuheben und an diese abzuführen.

Das Entgelt ist an die TKE zu entrichten und mit der Abfuhr fällig.

### **3.4 Rechtsform**

---

GmbH

Die TKE ist im Jahr 1987 in Form einer GmbH gegründet worden. Gesellschafter sind mit 80 % das Land Tirol, sowie mit jeweils 10 % die Landwirtschaftskammer (LWK) und die Wirtschaftskammer (WK) mit deren Gremium für Handel und deren Innung der Fleischer. Ein für die Kontrolle der Geschäftsführung möglicher Aufsichtsrat wurde nicht installiert und so hat die Gesellschaft zwei Organe, nämlich den GF und die Generalversammlung.

Bei den jährlich stattfindenden Generalversammlungen wurde dem Geschäftsführer immer die Entlastung erteilt. Die Protokolle liegen vor.

Gemeinnützigkeit

Die TKE ist zwar gemäß Gesellschaftsvertrag eine gemeinnützige GmbH, doch wurde diese Eigenschaft aus steuerlicher Sicht nicht erreicht. Das Geschäftsumfeld der TKE orientiert sich nicht an den Möglichkeiten der freien Marktwirtschaft, sondern es gibt klare, im

Verordnungsweg geregelte Aktivitäten. Die TKE nimmt also eigentlich hoheitliche Aufgaben wahr, zu denen sie mittels Verordnung ermächtigt ist.

### **3.5 Verträge**

---

Zur Abwicklung der Tätigkeit wurden mit mehreren Firmen Verträge errichtet, so wie dies auch schon im letzten Bericht des LKA des Landes vermerkt worden war.

Diese Verträge regeln das Einsammeln von Tierkadavern zu einer Sammelstelle durch ein zertifiziertes Transportunternehmen („Firma A“), den Transport auf der Schiene („Firma B“) zu einem Verarbeitungsbetrieb nach Ostösterreich und die dort stattfindende Verarbeitung (Verbrennung) durch ein zertifiziertes Unternehmen („Firma C“).



*Stellungnahme der  
TKE*

*Die Entsorgung der Kategorie 3 durch eine Entsorgungsfirma muss nach den Vorschriften der EU 1774/2002 nachgewiesen werden können.*

„Firma A“	<p>Der Vertrag mit dieser Firma war erstmals schon im Jahr 1995 errichtet worden und endete am 31.12.2000. Diese Firma wurde weiterhin unter Vertrag genommen. Im Rahmen dieses Vertrages werden sternförmige Fahrten zur Entsorgung für ganz Tirol durchgeführt. Ausgangs- und Zielpunkt dieser Fahrten ist ein Ort im Tiroler Unterland, der auch über die geeignete Infrastruktur zur Wartung und Desinfektion der Sammelfahrzeuge verfügt. Derzeit sind vier LKW im Einsatz, die alle mit GPS ausgestattet sind. Bei der Tätigkeit dieser Firma ist es zu keinen nennenswerten Beanstandungen gekommen.</p> <p>Im Rahmen der Erhebungen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass auch im Tiroler Oberland eine Firma die Entsorgung von Tiermaterial durchführt und dies auch im Internet bewirbt:</p> <p>Gegen dieses Unternehmen war vom GF der TKE bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige erstattet worden. Die befassete Behörde sah nach durchgeführten Erhebungen auf Grund der Sach- und Rechtslage keine Notwendigkeit für weitere rechtliche Schritte.</p>
„Firma B“	<p>Der Vertrag mit dem Transportunternehmen „Fa. B“ wurde so errichtet, dass die Tiermaterialien in speziellen, geruchsdicht verschließbaren Transportcontainern am Schienenweg nach Ostösterreich transportiert werden. Betreffend den Transport kam es zu keinen durch die TKE oder den Auftragnehmer zu verantwortenden Beanstandungen.</p>
„Firma C“	<p>Der Vertrag mit dem Verarbeitungsunternehmen stammt aus dem Jahr 1996 und wurde im Jahr 1999 um weitere 5 Jahre verlängert. Das Unternehmen ist im Besitz der nötigen Zertifikate zur Durchführung dieser Verarbeitungstätigkeit. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, die im EU-Raum von mehreren Firmen angeboten wird.</p>
Feststellung	<p>Auch wenn der Betrieb der TKE gut läuft und die Tätigkeiten der TKE zufriedenstellend ausgeführt werden, so ist dennoch unübersehbar, dass die wesentlichen Tätigkeiten ohne ein vergaberechtlches Verfahren beauftragt wurden</p>
Kritik	<p>Der LRH kritisiert, dass alle hier dargestellten Verträge ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen wurden. Dies wäre jedoch aufgrund der Überschreitung der Wertgrenzen für eine vom Land beherrschte Gesellschaft nötig gewesen.</p>

Empfehlung an die geprüfte Stelle

Der LRH empfiehlt daher, zum ehest möglichen Zeitpunkt die derzeit gültigen Verträge mit den jeweiligen Auftragsnehmern vor deren Verlängerung dem im Vergaberecht vorgesehenen Verfahren zu unterziehen.

Stellungnahme der TKE

*Die Zustimmung für eine automatische Verlängerung des Vertrages um weitere fünf Jahre mit „Firma A“ und „Firma C“ wurde in der 28. Generalversammlung vom 10.08.2005 von den Gesellschaftern gegeben und ist im Protokoll nachzulesen.*

*Der gültige Vertrag mit „Firma A“ läuft bis 31.12.2010 und die TKE wird fristgerecht die öffentliche Ausschreibung vornehmen.*

Replik der LRH

**Der LRH nimmt die Erklärung zur Kenntnis, weist aber generell darauf hin, dass gesellschaftsinterne Beschlüsse die gesetzlichen Vorgaben nicht außer Kraft setzen können.**

### **3.6. Situation Bundesländer**

---

Die Tierkörperentsorgung ist in den österreichischen Bundesländern unterschiedlich organisiert. Dabei können zwei Arten der Tätigkeit unterschieden werden, nämlich die Verwertung der Tierkörper samt deren Einsammlung respektive Ablieferung oder die reine Sammel-tätigkeit mit der Notwendigkeit, die gesammelten Tierkörper dann auch zu verwerten.

Verwertungsanlagen für Tierkörper

- Niederösterreich: Als Tierkörperbeseitigungsanlage für NÖ ist die Fa. SARIA Bioindustries GmbH zugelassen.
- Oberösterreich: Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H.,
- Burgenland: Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG,
- Steiermark: Steirische TierkörperverwertungsgesmbH und Co. KG
- Kärnten: TierkörperentsorgungsgesmbH,

Sammelstellen für Tierkörper

- Wien: Alle anfallenden tierischen "Abfälle" sind von der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH einzusammeln und an die Burgenländische Tierkörperverwertung abzuliefern.

- Salzburg: Salzburger Tierkörperverwertung Ges.m.b.H. In der Gemeinde Pfarrwerfen wird die Sammelstelle für ganz Salzburg betrieben. Von dort werden die gesammelten "Abfälle" und Kadaver zur Verarbeitung in die steiermärkische bzw. burgenländische Tierkörperverwertungsanstalt gebracht.
- Tirol: Die Entsorgung erfolgt durch die TKE.
- Vorarlberg: Die Vorarlberger WiederverwertungsgesmbH ist eine Sammelstelle, von der aus die "Abfälle" zur Tierkörperbeseitigungsanlage nach Tulln in NÖ transportiert werden.

#### **4. Personelles**

---

Dienstposten	Bei der TKE sind zwei Dienstposten eingerichtet, die derzeit auf drei Personen aufgeteilt sind. Derzeit verrichten zwei Sachbearbeiterinnen den Dienst auf einem Planposten zu 15 respektive 25 Stunden pro Woche. Den zweiten Dienstposten im Ausmaß von 20 Wochenstunden hat der GF inne (Stand Zeitpunkt der Prüfung, inzwischen ist dieser im Ruhestand)
Stellungnahme der TKE	<i>In der TKE hat neben dem GF eine Bürokräft ganztagig gearbeitet. Im März 2005 wurde diese Position auf 2 Personen aufgeteilt!</i>
Angestellte	<p>Mit einer Angestellten wurde am 1.03.2005 ein Dienstvertrag abgeschlossen, der eine Tätigkeit als kaufmännische Angestellte mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden und einem BruttoBezug von € 1.000,- vorsieht. Das Stundenausmaß wurde im Februar 2006 einvernehmlich auf 25 Stunden erhöht und damit auch der Bezug angepasst. Am 1.04.2008 wurde der Bezug vom GF von € 1.339,26 auf € 1.500,- erhöht. Die Vertragsbestandteile entsprechen denen eines üblichen Dienstvertrages.</p> <p>Mit einer anderen Angestellten ist ebenso ein Dienstvertrag abgeschlossen, der das Beschäftigungsverhältnis ab 15.10.2007 begründet. Das Ausmaß der Beschäftigung beträgt 15 Stunden pro Woche. Dafür ist ein BruttoBezug von € 800,- vereinbart. Mit 1.04.2008 wurde dieser Bezug vom GF auf € 900,- erhöht.</p>
Dienstvertrag GF	Mit dem GF hat die TKE einen GF-Anstellungsvertrag geschlossen. Dem LRH konnte allerdings nur ein nicht unterfertigtes Exemplar vorgelegt werden. Dieser Vertrag hat sich mit Wirksamkeit vom

1.6.2005 stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert, da er von keinem Vertragspartner schriftlich aufgekündigt wurde. Der Monatsbezug des GF wurde mit Wirksamkeit von 1.1.2007 - analog der jährlichen Bezugserhöhung der Tiroler Landesbeamten - auf € 2.526,- erhöht. Mit dem Monatsbezug waren sämtliche über die Normalarbeitszeit hinausgehenden notwendigen Überstunden abgegolten.



Noch während der Prüfung trat der bisherige GF in den Ruhestand und beendete das Dienstverhältnis. Mit 31.5.2009 wurde er als GF abberufen und die zwei bisherigen Angestellten zu Geschäftsführerinnen bestellt. Mit dem bisherigen GF wurde ein Konsulentenvertrag abgeschlossen.

#### Konsulentenvertrag

Der Konsulentenvertrag mit dem bisherigen GF wurde in der Generalversammlung vom 25.05.2009 vorgelegt und von den berechtigten Vertretern unterfertigt. Hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit enthält dieser Vertrag zwar die Aufgaben der Betreuung und Kontrolle der Sammelstellen, sowie Kunden- und Bürobetreuung, aber auch den Hinweis, dass der Konsulent an keine Weisung, noch an eine Arbeitszeit oder einen Arbeitsort gebunden ist. Dieser Vertrag

ist mit € 6.000,-- pro Jahr dotiert.

**Feststellung** Der LRH stellt dazu fest, dass es sich bei den Aufgaben der Konsulenten um ureigenste Tätigkeiten der GF der TKE handelt. Eine typische Konsulententätigkeit inkludiert schon vom Wortsinn her den Beratungsaspekt und meint üblicherweise nicht eine reine operative Geschäftstätigkeit.

**Empfehlung an die geprüfte Stelle** Der LRH empfiehlt daher,

- für den Fall, dass der Empfehlung des LRH die TKE aufzulösen nachgekommen wird, die Möglichkeiten einer Vertragsauflösung zu prüfen
- für den Fall, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt wird, die den Konsulentenvertrag ehest möglich zu beenden.

**Stellungnahme der TKE** *Zur Neubestellung der zwei GF wurden Gespräche mit den Gesellschaftern und der zuständigen Landesrätin geführt. Die Zustimmung wurde nur gegeben unter der Voraussetzung, dass der bisherige GF weiterhin mit seinem Wissen in Beratungs-Tätigkeit zur Verfügung steht. Der Konsulentenvertrag wurde unter Aufsicht des Notars und den Gesellschaftern unterzeichnet.*

**Replik des LRH** **Der LRH bestreitet nicht das rechtmäßige Zustandekommen des Vertrages, bleibt aber inhaltlich bei seiner Empfehlung, zumal sich daran durch die Äußerung nichts ändert.**

**Rückforderungen** Im (vormaligen) Bericht des LKA war festgestellt worden, dass der GF bis zur Einschau durch das LKA dazu immer noch eine Prämie als „Bilanzgeld“ erhalten hat. Bei Bezugsröhungen war es mangels Aliquotierung auf das Beschäftigungsausmaß von 20,-- Wochenstunden ebenfalls zu überhöhten Bezügen gekommen. Die Gesamtsumme war in einer Besprechung mit der Finanzabteilung am 21.9.1999 mit dem Betrag von ATS 80.694,-- fixiert worden.

Der GF erklärte sich damals damit einverstanden, dass dieser Betrag „... mit zukünftigen Prämien gegenverrechnet...“ werde. Da die ursprüngliche Rückzahlungsvereinbarung aber an künftige Prämien für erwirtschaftete Gewinne geknüpft war, musste der GF seinen Übergenuss nicht zurückzahlen

Stellungnahme der TKE	<i>Die festgestellte Rückforderung wurde jeweils im Bilanzbericht dargestellt und den Gesellschaftern vorgelegt.</i>
Prämie	<p>Im Geschäftsführeranstellungsvertrag ist für den Fall, dass der operative Jahresgewinn bestimmte Schwellwerte übersteigt, die Ausschüttung einer Prämie fixiert. Falls mehr als ATS 500.000,- erzielt werden, ist eine Prämie von einem Monatsbruttobezug und für mehr als ATS 750.000,- eine Prämie von zwei Monatsbruttobezügen vorgesehen. Die Errechnung des „operativen Jahresgewinns“ erfolgt entsprechend einer Anlage zum Anstellungsvertrag.</p> <p>Diese Anlage war im Zuge der Prüfung nicht auffindbar. Da der Begriff „operativer Jahresgewinn“ so undefiniert bleibt und auch in der Lehre unbekannt ist, baut diese Prämienvereinbarung auf einem unbestimmten Begriff auf und ist damit unklar.</p>
Kritik	Der LRH stellt dazu kritisch fest, dass die Vereinbarung einer Prämie bei der Konstellation der Gesellschaft unzweckmäßig war. Nachdem die Tarife mit Verordnung festgesetzt werden, hat der GF wenig Einfluss auf einen Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.
Stellungnahme der TKE	<i>Die Prämie für den GF wurde aus dem Nettogewinn der Einsammlung und Abfuhr berechnet ohne die Kosten der Verarbeitung (Verbrennung durch „Firma C“). Die vereinbarte Prämie wurde immer in der Bilanz aufgeführt und dem GF von den Gesellschaftern genehmigt.</i>
Prämie 2004 - 2009	In den Jahren 2004 - 2009 wurden dem GF trotz eines teilweise negativen Betriebserfolges wiederum Prämien im Ausmaß von jeweils zwei Monatsgehältern ausbezahlt. In den Jahren 2004 - 2009 hat der GF insgesamt € 27.856,66 an Prämien erhalten.
Empfehlung an die Gesellschaft	Der LRH sprach sich daher dafür aus, das Gehalt des GF ausschließlich nach einem Fixbetrag zu bezahlen und auf eine Prämienvereinbarung zu verzichten.
Stellungnahme der TKE	<i>Für die neuen GF wurde keine fixe Prämie mehr vereinbart. Ein Bilanzgeld nach Jahresabschluss erfolgt nur durch Zustimmung der Gesellschafter.</i>

Feststellung	Der LRH hat festgestellt, dass die Prämien auf unterschiedliche Weise in der Lohnverrechnung dargestellt sind. In den Jahren 2004, 2005 und 2009 wurden die Prämien auch als solche ausgewiesen, in den Jahren 2006 - 2008 als Sonderzahlung – also als 15. und 16. Monatsgehalt.
Dienstzeit	Die Aufzeichnung der Arbeitszeit erfolgt manuell ohne EDV-Unterstützung in Listform. Dasselbe gilt für die Urlaubszeit.
Stellungnahme der TKE	<i>Aufzeichnungen über Zeitausgleich und Urlaub sowie Krankenstand erfolgen seit einem Jahr elektronisch in Form einer Excel-Liste und sind jederzeit einsehbar.</i>

## **5. Finanzielles**

---

Jahresabschlüsse	<p>Die Jahresabschlüsse der TKE – bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang samt Erläuterungen – sowie die zugehörigen Steuererklärungen wurden bisher von einem Innsbrucker Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen aus der in der TKE geführten Buchhaltung erstellt. Der Jahresabschluss beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.</p> <p>Bei der TKE handelt es sich gemäß § 221 Abs. 1 UGB<sup>2</sup> um eine kleine Gesellschaft. Die erwähnte Gesellschaft überschreitet keine der drei Größenmerkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl) für eine mittelgroße Gesellschaft. Die TKE ist daher gemäß § 268 auch von der Pflicht zur Abschlussprüfung befreit.</p>
Vorlage AR und Genehmigung GV	Der Jahresabschluss wurde jährlich der Generalversammlung der TKE zur Genehmigung vorgelegt. Der LRH hat festgestellt, dass die Generalversammlung die Jahresabschlüsse bisher stets genehmigt, die Zustimmung zum Vortrag der jeweiligen Verluste auf neue Rechnung gegeben und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), BGBl Nr. 219/1897 idF BGBl I Nr. 71/2009.

## 5.1 Bilanz

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bilanzpositionen der Geschäftsjahre 2004 - 2008 (Beträge in €):

### Bilanzen 2004 - 2008

<b>AKTIVA</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
A. Anlagevermögen	23.550	17.462	12.395	10.315	9.798
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.313	4.988	1.663	0	0
II. Sachanlagen	5.688	2.925	1.183	765	249
III. Finanzanlagen	9.549	9.549	9.549	9.549	9.549

<b>AKTIVA</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
B. Umlaufvermögen	123.767	195.637	293.695	285.871	277.662
I. Forderungen, sonst. Vermögensgegenst.	118.912	195.637	295.695	285.871	277.662
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinst.	4.855	0	0	0	0
C. Rechnungsabgrenzung	230	239	140	336	241
<b>Summe</b>	<b>147.546</b>	<b>213.338</b>	<b>306.231</b>	<b>296.521</b>	<b>287.702</b>

<b>PASSIVA</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
A. Eigenkapital	-56.916	-110.720	-16.279	-87.463	-43.720
I. Stammkapital	74.000	74.000	74.000	74.000	74.000
II. Kapitalrücklagen	0	0	100.000	100.000	100.000
III. Gewinnrücklagen	5.044	5.044	5.044	5.110	5.110
IV. Bilanzverlust	-135.960	-189.764	-195.323	-266.573	-222.830
<i>davon Verlustvortrag aus Vorjahr</i>	35.525	135.960	189.764	195.323	266.573
B. Rückstellungen	15.245	16.645	17.697	20.276	22.397
1. Abfertigungen	7.409	7.775	8.488	11.066	12.450
2. Sonstige Rückstellungen	7.836	8.870	9.209	9.209	9.917
C. Verbindlichkeiten	189.216	307.413	304.813	363.709	309.024
1. Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	0	101.002	88.723	201.990	150.412
2. Verbindlichk. aus Lieferungen, Leistungen	128.882	144.329	156.852	149.397	147.163
3. sonstige Verbindlichkeiten	60.335	62.082	59.238	12.322	11.449
<b>Summe</b>	<b>147.546</b>	<b>213.338</b>	<b>306.231</b>	<b>296.521</b>	<b>287.702</b>

Anlagevermögen	Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen setzt sich überwiegend aus der Software (immaterielle Vermögensgegenstände) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen und eigenen Containern (Sachanlagevermögen) zusammen. Nachdem im Jahr 2007 eine Verwaltungssoftware und Container mit Anschaffungswerten in Höhe von insgesamt € 57.852,-- ausgeschieden wurden, wies das Inventar der TKE zum Jahresende 2008 einen Anschaffungswert von € 46.631,-- und einen Buchwert von € 249,-- aus. Der LRH stellte fest, dass das Inventar der TKE nahezu zur Gänze buchhalterisch abgeschrieben wurde. Neuzugänge im Anlagevermögen waren im Vergleichszeitraum kaum zu verzeichnen. Anstelle eines Kaufs hat die TKE in den Jahren 2006 und 2007 vier Container geleast.
Wertpapiere	Unter dem Anlagevermögen sind weiters seit Jahren unverändert Wertpapiere in der Höhe von € 9.549,-- enthalten. Diese Wertpapiere wurden in den Jahren 1996 - 2000 zur teilweisen Bedeckung von Abfertigungsansprüchen erworben (siehe Rückstellungen).
Forderungen	Die Forderungen haben sich vor allem in den Jahren 2004 - 2006 deutlich erhöht. Sie beziehen sich vielfach auf Leistungen, die kurz vor dem jeweiligen Jahresende erbracht wurden und deren Ausgleich jeweils zu Beginn des nächsten Jahren erfolgte. So sind beispielsweise im Jahresabschluss 2008 Forderungen gegenüber dem Land Tirol in Höhe von insgesamt € 117.067 für die Entsorgung gefallener Tiere (= Abrechnungen der Monate November und Dezember 2008) ausgewiesen. Diese Forderungen wurden am 8.1. und 26.1.2009 ausgeglichen.
Stammkapital	Das Stammkapital wurde infolge der Euro-Umstellung geringfügig erhöht. Die Anpassung des Stammkapitals gemäß 1. Euro-JuBeG <sup>3</sup> auf € 74.000,-- erfolgte auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung von 13.12.1999. Die vier Gesellschafter der TKE haben nachfolgende Stammeinlagen zur Gänze geleistet:

<sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden (1. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 1. Euro-JuBeG), BGBl I Nr. 125/1998 idF BGBl I Nr. 2/2008.

## Gesellschafter TKE

Gesellschafter	Einlage	
	in €	in %
Land Tirol	59.200	80
Landeslandwirtschaftskammer für Tirol	7.400	10
Tiroler Landesinnung der Fleischer	5.550	7,5
Landesgremium des Agrarhandels	1.850	2,5
<b>Summe</b>	<b>74.000</b>	<b>100</b>

Gesellschafterzuschuss	Die TKE hat erstmals im Jahr 2004 als Folge der BSE-Krise ein negatives Eigenkapital ausgewiesen. Dieses ergab sich insbesondere dadurch, dass erwartete Zahlungen des Bundes nicht eingegangen sind. In der Generalversammlung am 2.10.2006 haben die vier Gesellschafter beschlossen, zur Verminderung des negativen Eigenkapitals einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten. Dieser Zuschuss ist in der Bilanz als Kapitalrücklage eingestellt.
negatives Eigenkapital	Der LRH weist darauf hin, dass trotz dieses Zuschusses das Eigenkapital nach wie vor negativ ist. Nach einer Erhöhung im Jahr 2007 auf € 87.463,-- hat es sich im Jahr 2008 auf € 43.720,-- reduziert. Dieses negative Eigenkapital werden die Gesellschafter – eventuell durch einen weiteren Gesellschafterzuschuss – abzudecken haben, wenn es der TKE künftig nicht gelingt, etwa durch höhere Entgelte, Überschüsse zu erzielen.
Gewinnrücklagen	Die als Gewinnrücklagen ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Investitionsfreibeträge, die in den Jahren 1997 - 2000 gebildet und in den Jahren 2001 - 2004 als Gewinnrücklagen aufgelöst wurden.
Rückstellungen	Die Rückstellungen beziehen sich einerseits auf die Vorsorge für Abfertigungen des GF und andererseits auf Prämien sowie Rechts- und Beratungskosten.
Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeiten resultieren überwiegend aus Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditinstitut waren zum Jahresende 2007 mit € 201.990,-- ausgewiesen. Über Intervention des Gesellschafters Land Tirol konnten im Jahr 2006 deutlich bessere Zinskonditionen (Senkung des Sollzins-

satzes) erreicht werden.

## 5.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgende Übersicht zeigt einen Überblick über die Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2004 - 2008 (Beträge in €):

### Gewinn- und Verlustrechnungen 2004 - 2008

	2004	2005	2006	2007	2008
Umsatzerlöse	675.476	667.802	808.620	751.182	783.334
Sonstige betriebliche Erträge	409.996	408.259	444.973	427.078	512.482
Betriebsleistung	1.085.472	1.076.060	1.253.592	1.178.260	1.295.816
Aufwand für bezogene Leistungen	-984.121	-962.490	-1.076.908	-1.064.176	-1.054.152
Personalaufwand	-107.872	-79.380	-87.647	-91.632	-94.315
Abschreibungen	-12.815	-6.088	-6.489	-2.499	-516
Sonstige betriebl. Aufwendungen	-76.684	-70.891	-78.162	-84.260	-90.684
Betriebserfolg	-96.019	-42.789	4.386	-64.307	56.148

	2004	2005	2006	2007	2008
Erträge Finanzen	373	363	363	363	363
Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	42	0	0	0	0
Aufwand Finanzen	-4.831	-11.379	-10.309	-7.307	-9.757
Finanzerfolg	-4.416	-11.016	-9.945	-6.943	-9.394
Ergebn.gewöhnl.Geschäftstätig.	-100.435	-53.804	-5.559	-71.250	46.754
Auflösung unverteuerter Rückl.	-2.222	0	0	0	0
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	2.222	0	0	0	0
Steuern Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	-3.010
Jahresgewinn/-verlust von Vortrag	-100.435	-53.804	-5.559	-71.250	43.744
Verlustvortrag aus Vorjahr	-35.525	-135.960	-189.764	-195.323	-266.573
Bilanzverlust	-135.960	-189.764	-195.323	-266.573	-222.830

#### Umsatzerlöse

Die Umsätze resultieren im Wesentlichen aus den Entgelten, welche die Abgeber von Schlachtabfällen und Kadavern zu entrichten haben. Die entsprechenden Entgelte sind in § 9 Tierkörperentsorgungsverordnung normiert.

Demnach haben die Abgeber tierischer Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2<sup>4</sup> für die Entsorgung dieser Gegenstände ein Entgelt von € 0,30 pro kg zu entrichten. Diese Entsorgungsentgelte wurden mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 auf € 0,33/kg und mit Wirksamkeit vom 1.11.2007 auf € 0,35/kg erhöht. Die Entsorgungsentgelte für Materialien der Kategorie 3 betragen im Vergleichszeitraum durchgehend € 0,12 pro kg.

#### Abfallmengen

Die deutlich höheren Erlöse im Jahr 2006 sind einerseits auf die erwähnte Entgelterhöhung und andererseits auf deutlich höhere Abfallmengen zurückzuführen. Nachfolgende Darstellung zeigt die Mengen der tierischen Abfälle, welche in den Jahren 2004 - 2008 über die TKE eingesammelt wurden (Mengen in kg):

#### Tierische Abfälle 2004 - 2008

	2004	2005	2006	2007	2008
Schlachtabfälle Kategorie 1 und 2	1.685.655	1.310.590	1.355.229	1.182.200	1.071.288
Kadaver (Einhufer, Wild-, Heim-, und Zootiere) Kategorie 1 und 2	72.718	57.265	58.721	57.889	59.302
Kadaver (landwirtschaftliche Nutztiere) Kategorie 1 und 2	1.568.369	1.597.392	1.744.028	1.673.770	1.861.717
Schlachtabfälle Kategorie 3	664.109	1.057.659	1.101.185	1.130.132	1.097.466
<b>Summe</b>	<b>3.990.851</b>	<b>4.022.906</b>	<b>4.259.163</b>	<b>4.043.991</b>	<b>4.089.773</b>

Abgesehen vom Jahr 2006 lagen die Gesamtmengen im Vergleichszeitraum durchwegs bei rd. 4.000 Tonnen. Innerhalb der einzelnen Gruppen haben sich jedoch die Schlachtabfälle der Kategorien 1 und 2 im Wesentlichen zugunsten der Kategorie 3, deren Entsorgungskosten deutlich günstiger sind, vermindert. Der LRH weist darauf hin, dass laut Tierkörperentsorgungsverordnung die tierischen Abfälle der Kategorie 1 und 2 durch die TKE entsorgt werden müssen, nicht jedoch die Schlachtabfälle der Kategorie 3 (= freie Handelsware).

#### Sonstige betriebliche Erträge

Im Zusammenhang mit der BSE-Vorsorge (Risikomaterial) erhält die TKE seit dem Jahr 2004 vom Land Tirol einen Zuschuss für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung gefallener Tiere (landwirtschaftliche Nutztiere) in der Höhe von € 0,255/kg. Der Zuschuss

<sup>4</sup> Klassifizierung iSd Verordnung 1774/2002/EG; siehe auch Anhang I bis III Tierkörperentsorgungsverordnung.

wurde im Dezember 2008 - rückwirkend für das gesamte Jahr 2008 - auf € 0,275/kg erhöht. Diese Maßnahme bezweckt eine Entlastung der betroffenen Landwirte von den BSE-bedingten erhöhten Entsorgungskosten<sup>5</sup>.

Grundlage für diese Maßnahme bilden jährliche Beschlüsse der Tiroler Landesregierung<sup>6</sup>. In den einzelnen Jahren hat die TKE - basierend auf entsprechenden Anträgen – folgende Landeszuschüsse erhalten (Beträge in €):

---

#### Förderungen Land Tirol 2004 - 2008

Jahr	Förderung
2004	402.015
2005	407.632
2006	444.863
2007	426.428
2008	512.034

---

Der LRH weist darauf hin, dass die deutliche Steigerung der Förderung des Landes im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr einerseits auf höhere Abfallmengen (= + 187.947 kg) und andererseits auf den höheren Förderungssatz (+ € 0,02/kg; insgesamt + € 37.239) zurückzuführen ist. Die erhöhte Förderung des Landes ist auch der wesentliche Grund dafür, dass die TKE im Jahr 2008 wieder einen positiven Betriebserfolg und letztlich einen Jahresgewinn ausgewiesen hat.

Die Differenz zwischen Entgelt laut Verordnung und Förderung des Landes Tirol - zuletzt im Jahr 2008 € 0,075/kg - hat seit Mai 2005 der Abgeber von Schlachtabfällen und Kadavern zu tragen (= Selbstbehalt).

---

<sup>5</sup> der gesamte Kadaver muss als Risikomaterial entsorgt werden, da eine Trennung der tatsächlichen Risikomaterialien wie Gehirn und Rückenmark technisch nicht mehr möglich ist.

<sup>6</sup> siehe etwa Regierungsbeschluss vom 9.12.2008, Zl. IIIId-53/866, Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Vorsorge.

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass die TKE für die Monate März 2004 bis April 2005 diesen Selbstbehalt den Verbrauchern nicht vorgeschrieben und die Gesellschaft daher die Differenz zu tragen hatte. Daraus lässt sich ein Teil der Abgänge dieser beiden Jahre erklären.
Stellungnahme der TKE	<i>Mit der Gebührenanpassung von 2004 war der Durchrechnungssatz ausbilanziert. Ab 2005 wurde dem Verursacher (Landwirt) die Differenz als Selbstbehalt, mit Genehmigung der Gesellschafter, in Rechnung gestellt. Der Selbstbehalt bezieht sich nur auf gefallene landwirtschaftliche Nutztiere!</i>
Mahnwesen	Als Zahlungsziel ist auf den Rechnungen eine Frist von 14 Tagen angegeben. Ein Erinnerungsschreiben ergeht nach drei Wochen. Nach weiteren zwei Wochen erfolgt die erste, nach wiederum zwei Wochen die zweite und nach weiteren zwei Wochen die dritte und letzte Mahnung. Nach der 11. Woche wird der Anwalt eingeschaltet.
Aufwand bezogener Leistungen	<p>Der Aufwand für bezogene Leistungen ergibt sich größtenteils aus der Einsammlung und Entsorgung (Ablieferung und Verarbeitung bzw. Verbrennung) von tierischen Abfällen. Seit dem Jahr 2000 erfolgt eine getrennte Einsammlung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) im Rahmen der Tierkörperentsorgung. Bestimmte Teile von Rindern, Schafen und Ziegen werden getrennt gesammelt und durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Diese Maßnahmen haben die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von tierischen Abfällen deutlich erhöht, so etwa im Vergleichszeitraum von rd. € 984.000,-- auf € 1.054.000,--.</p> <p>Die Einsammlung der tierischen Abfälle durch ein Unterländer Unternehmen erfolgt nach einem wöchentlich vorgegebenen Tourenplan. Die diesbezügliche Abrechnung wird auf Kilometerbasis erstellt. Die während des Notdienstes eingesammelten Materialien werden hingegen mit vereinbarten Regiestundensätzen verrechnet.</p> <p>Für die Entsorgung des eingesammelten Materials in ein Unternehmen in Tulln (Transport in ACTS-Containern mittels Bahn) bzw. Oberding/Bayern (Kategorie 3; Transport mittels LKW) betrug im Jahr 2008 der Verarbeitungskostenbeitrag durchschnittlich € 0,12/kg bzw. € 0,043/kg. Die Durchführung der Entsorgungsfahrten wird von der TKE angeordnet und laufend kontrolliert.</p>
Personalaufwand	Der Personalaufwand bezieht sich auf die Gehälter des GF und von einer bzw. seit dem Jahr 2005 zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen. Sowohl der GF als auch die beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen

waren teilzeitbeschäftigt. Der erhöhte Personalaufwand des Jahres 2004 ist durch den Abfertigungsaufwand in Höhe von € 17.000,-- für eine in den Ruhestand getretene Mitarbeiterin begründet.

EGT

Der Betriebserfolg der TKE war in den Jahren 2004, 2005 und 2007 negativ und wies für die Jahre 2006 und 2008 einen Überschuss aus. Unter Berücksichtigung des Finanzerfolges war jedoch lediglich im Jahr 2008 ein Jahresgewinn zu verzeichnen.

Jahresverluste

Wie bereits erwähnt hat die TKE in den Jahren 2003 - 2007 durchwegs und zum Teil deutliche Jahresverluste ausgewiesen. Durch den jährlichen Vortrag dieser Verluste auf neue Rechnung hat sich der Bilanzverlust bis zum Jahresende 2007 auf insgesamt € 266.573,-- erhöht. Durch den Jahresgewinn 2008 konnte der Bilanzverlust in diesem Jahr auf € 222.830,-- verringert werden.

## **6. Organisatorisches**

---

In der TKE wurden alle Voraussetzungen geschaffen um deren Aufgaben ordnungsgemäß abwickeln zu können. Dies ist auf eine umsichtige Geschäftsführung zurückzuführen. Die beiden Sachbearbeiterinnen sind entsprechend ausgebildet, finden eine brauchbare Infrastruktur vor und arbeiten sehr selbständig an den ihnen übertragenen Aufgaben. Damit ist aber die Notwendigkeit der Beschäftigung eines Konsulenten nicht mehr gegeben.

EDV-Ausstattung

Zur Abwicklung des Schriftverkehrs und der Buchhaltung sind zwei Personalcomputer bei den Sachbearbeiterinnen installiert, die in einem kleinen Netzwerk verbunden sind. Von einem der beiden PC's ist auch ein Zugang ins Internet möglich, der jeweils bei Bedarf aktiviert werden muss. Dies ist aus Sicherheitsgründen zwar sinnvoll, wäre bei häufigem Zugriffsbedarf aber doch eher umständlich.

Für die Abwicklung der Bürotätigkeiten inklusive Mail wird ein Office-Produkt der Firma Microsoft verwendet. Zur Abwicklung der Buchhaltungsaufgaben wurde eine eigene Software erstellt, die für die Erfassung der Basisdaten, Erstellung der Fakturen, etc. den gesamten Ablauf unterstützt.

Die Betreuung der EDV-Installation wird durch ein lokales Unternehmen sichergestellt. Die vorgenommene Installation kann in Ordnung befunden werden und auch die Betreuung ist nach Angaben der Damen zufriedenstellend.

Diese Installation ist allerdings für eine Erweiterung iSd Datenerfassung bei den Sammelstellen, also dort wo diese Daten entstehen, nicht geeignet, da entsprechende Sicherheitseinrichtungen, wie sie für einen permanenten Anschluss an das Internet unverzichtbar sind, nicht oder nur rudimentär vorhanden sind.

*Stellungnahme der TKE*

*Der Internet-Zugang wurde 2009 auf beiden PC'S aktiviert und aktualisiert. Das Programm zur Erfassung der Leistungen und Statistiken wurde von der TKE mit der Firma CP-Software speziell für die TKE entwickelt.*

## **7. Zusammenfassung**

---

Aufgabenerfüllung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Erfüllung der Geschäftsziele der GmbH in einem hohen Ausmaß gegeben ist. Die Aufgaben sind derart organisiert, dass die TKE ihrer Arbeit nachgehen kann. Diese Aufgaben sind in einer Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt, sodass eigentlich kein Gestaltungsspielraum bleibt, um beispielsweise „mehr Geschäft“ zu machen.

*Stellungnahme der TKE*

*Die TKE ist ausschließlich dafür gegründet worden um die anfallenden Schlacht-Abfälle und gefallenen Tiere für ganz Tirol zu entsorgen!*

Jahresverluste

Nicht zu übersehen ist, dass die TKE seit dem Jahr 2003 - mit Ausnahme des Jahres 2008 – durchwegs und zum Teil deutliche Jahresverluste ausgewiesen hat. Durch den jährlichen Vortrag dieser Verluste auf neue Rechnung hat sich der Bilanzverlust bis zum Jahresende 2008 auf insgesamt € 222.830,- erhöht.

Nachschuss

Bisher haben die Gesellschafter einmal das negative Eigenkapital durch einen Nachschuss im Verhältnis ihrer Anteile ausgeglichen. Ansonsten trägt das Land Tirol die Hauptlast der Gesellschaft im Rahmen seiner Gesellschaftsanteile und durch die Finanzierung der Zuschüsse.

Der Beitrag der übrigen Gesellschafter ist gesamt gesehen - auf Grund der Beteiligungsverhältnisse - ein bescheidener. Hier wäre zu überlegen ob nicht durch Änderung der Organisationsformen nicht auch auf einem anderen Weg ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden könnte. So könnten die übrigen Gesellschafter auch ihre Zuschüsse an das Land Tirol zur Verstärkung der Förderungen einbringen oder die Entsorgungspflichtigen durch eigene Förderung unterstützen und so die Tarife in Richtung Kostendeckung bringen.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Da alle Aufgaben der TKE in einer Verordnung des Landeshauptmannes auf Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, besteht keine Notwendigkeit diese Aufgaben in der Rechtsform einer GmbH zu erfüllen. Der LRH empfiehlt daher die TKE GmbH aufzulösen und eine Abteilung der Landesverwaltung mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Der gegenständliche Rohbericht des Landesrechnungshofes enthält nur eine einzige Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989, nämlich nach Auflösung der Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH (in der Folge kurz TKE genannt) und auf Übertragung derer Aufgaben an eine Abteilung des Amtes der Landesregierung.*

*Hiezu ist Folgendes festzuhalten:*

*Im Jahr 1983 wurde offenkundig, dass hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Schlachtabfällen und Tierkadavern dringender Handlungsbedarf bestand. Verscharrungsplätze der Gemeinden wurden reihenweise aufgelassen, vergrabene Rinder auf Almen hatten Viehseuchen (insbesondere Milzbrand) zur Folge, es bestand die aktuelle Gefahr der Verschmutzung von Trinkwasserquellen usw. So wurde geprüft, ob eine Tierkörperbeseitigungsanlage für Tirol finanzierbar war oder nicht. Aufgrund der geringen, anfallenden Mengen - es wurde mit ca. 5000 t/Jahr gerechnet - entschied sich die Landesregierung zur Gründung der TKE als reine Einsammelorganisation unter Einbindung der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer Tirol. Damit wurde erstmals eine dem Stand der Technik und Hygiene entsprechende, geordnete Abfuhr und Entsorgung von Schlachtabfällen und Tierkadavern erreicht.*

*Es war den Verantwortlichen des Landes Tirol und allen anderen Beteiligten der Gesellschaft vollkommen bewusst, dass eine kostendeckende Entsorgung schwer bis nicht erreichbar ist, was auch Beispiele aus anderen Bundesländern zeigten. So wurde in Vorarl-*

berg versucht, eine Tierkörperbeseitigungsanlage zu errichten, die jedoch 200 Mio. ATS Verlust verursachte. Das Gleiche galt für Oberösterreich (Investitionsvolumen von 400 bis 500 Mio. ATS), die Steiermark (der Ausbau der Tierkörperverwertungsanlage Landscha verursachte ebenfalls mehrere 100 Mio. ATS Defizit), in Niederösterreich wurde die Anlage in Tulln vorübergehend wieder geschlossen und auch in Salzburg (Pfarrwerfen) mussten große Investitionen ohne entsprechende Kostendeckung getätigt werden. Tirol beschritt mit der Gründung der TKE den einzig richtigen Weg und auch das Land Vorarlberg übernahm dieses System in der Folge.

Die TKE hat ein funktionierendes Einsammelsystem unter Einbindung der Gemeinden und der Verursacher (Metzgereien, Handelsketten wie M-Preis, Spar etc) aufgebaut, das sowohl aus veterinärfachlicher als auch aus veterinärrechtlicher Sicht einwandfrei funktioniert.

Selbst der Landesrechnungshof stellt der TKE ein sehr gutes Zeugnis aus. So enthält der gegenständliche Rohbericht folgende Passagen:

1) "In der TKE wurden alle Voraussetzungen geschaffen, um deren Aufgaben ordnungsgemäß abwickeln zu können. Dies ist auf eine umsichtige Geschäftsführung zurückzuführen. Die beiden Sachbearbeiterinnen sind entsprechend ausgebildet, finden eine brauchbare Infrastruktur vor und arbeiten sehr selbstständig an den ihnen übertragenen Aufgaben." (Seite 24, erster Absatz) und

2) "Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Erfüllung der Geschäftsziele der GmbH in einem hohen Ausmaß gegeben ist." (Seite 24, letzter Absatz).

Es ist für die Landesregierung prima vista nicht nachvollziehbar, warum eine ausgegliederte Organisationseinheit, die ihre Aufgaben zur Zufriedenheit - auch des Landesrechnungshofes erfüllt - aufgelöst werden soll.

Ebenso wenig ist das hierfür verwendete Argument "Da alle Aufgaben der TKE in einer Verordnung des Landeshauptmannes auf Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, besteht keine Notwendigkeit diese Aufgaben in der Rechtsform einer GmbH zu erfüllen." überzeugend, weil durch jede Ausgliederung dem entsprechenden Rechtsträger (in der Regel einer GmbH) im Sinn des

*Legalitätsgebotes der Österreichischen Bundesverfassung durch Landesgesetz oder durch Verordnung aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes konkrete Aufgaben übertragen werden müssen (vgl. etwa § 1 des Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH, LGBl. Nr. 87/1997, § 1 Abs. 2 und 3 des TILAK-Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2004, § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Tiroler Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m. b. H., LGBl. Nr. 23/2006 usw.).*

*Weiters ist zu bedenken:*

*a) Es ist keineswegs offenkundig, dass die Besorgung der Aufgaben der TKE durch Beidienstete des Landes billiger käme, als die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform. Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Fragen müssten genauso kritisch analysiert und evaluiert werden wie die lohn-, umsatz-(vorsteuer-) und körperschaftssteuerlichen Aspekte, die Kosten für die benötigte Infrastruktur und die Vorteile/Nachteile der handels- und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Auch würde bei einer Überführung der Aufgaben in die Landesverwaltung das strenge Regime des Vergaberechtes zur Anwendung kommen, das doch erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Systempartner haben kann.*

*b) Es wäre weiters vermehrt mit Anträgen um Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Tierkörperentsorgungsverordnung zu rechnen, sodass das derzeit hohe Niveau u.U. nicht aufrecht erhalten werden könnte. Andere Entsorger würden die Möglichkeit nützen, kostengünstigere Sammelstellen anzufahren und die ungünstigere flächendeckende Versorgung müsste dann das Land Tirol höher subventionieren.*

*c) Die Meinung des Landesrechnungshofes, dass "die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im Fall der Bergung von gefallen Tieren mittels Hubschraubern schon seit Jahren in die Aktivitäten der TKE eingebunden ist und auch über Erfahrung zur Steuerung von Fahrzeugen zur Bergung verfügt" und dass "diese Abteilung wahrscheinlich besser zur Fortsetzung der Aufgaben der TKE geeignet ist als eine Abteilung aus dem Agrarbereich, die ausschließlich die Förderungen, abwickelt" (vgl. Seite 26, zweiter Absatz) verkennt die Tatsachen. Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ist bisher ausschließlich im Rahmen von Lebendvieh- oder Kadaverbergungen mittels Hubschrauber und somit nur mit einem Teilbereich der Tierkörperentsorgung befasst.*

*Die Landeswarnzentrale als Teil dieser Abteilung besorgt lediglich die Entgegennahme von Anforderungen seitens der Gemeinde, die Durchführung der Ausschreibung für jede einzelne Bergung mittels Hubschrauber und die Auftragsvergabe im Namen des Tiereigentümers. Nicht zum Aufgabenbereich der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale gehört die Organisation des weiteren Abtransports mit Lastkraftwagen (sie verfügt also über keine "Erfahrung zur Steuerung von Fahrzeugen zur Bergung"), die tatsächliche Entsorgung durch entsprechende private Firmen und die gesamte Abrechnung dieser Einsätze mit Hubschraubern und/oder LKW's. Schließlich hat die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz auch in fachlicher Hinsicht keinerlei sonstige Berührungspunkte mit der Tierkörperentsorgung und verfügt auch nicht über das erforderliche Personal, die in Rede stehenden zusätzlichen Aufgaben übernehmen zu können. Weitere Personen in den Landesdienst aufzunehmen würde den Beschluss der Landesregierung konterkarieren, die Zahl der Planstellen bis zum Jahr 2010 um 100 zu reduzieren.*

**Replik des LRH**

**Bei den oben dargestellten Überlegungen handelt es sich um eine erste Einschätzung. Die für die Abgabe der Äußerung gesetzlich zur Verfügung stehende Frist von sechs Wochen ist viel zu kurz bemessen, um ein derart komplexes Vorhaben, wie es die empfohlene Auflösung der TKE darstellt, abschließend beurteilen zu können. Die Landesregierung wird daher den Zeitraum von einem Jahr bis zum Eintreten der Berichtspflicht nach Art. 69 Abs. 4 der TLO 1989 nützen, die Empfehlung des LRH eingehend zu prüfen.**

*Stellungnahme der TKE*

*Aus dem Rohbericht geht nicht die Sinnhaftigkeit einer Auflösung der Gesellschaft hervor! Weder vom Kostenpunkt noch vom Aufwand der Bearbeitung liegt nach dreizehn Monaten der Überprüfung durch den LRH in der diesbezüglichen Anregung kein Ergebnis vor!*

*Die TKE ist eine neutrale GmbH und führt ihre Arbeit sorgfältig und kostengünstig durch! In allen österreichischen Bundesländern sind die TKE's auch in Gesellschaften angebracht! Bei den diversen Sitzungen des GF mit den anderen Bundesländern wird das „Modell Tirol“ immer als Vorbild für ganz Österreich dargestellt!*

**Replik des LRH**

**Sowohl die Landesregierung, als auch die geprüfte Stelle, sprechen sich gegen ein Auflösung der TKE aus, was vor allem aus Sicht der geprüften Stelle verständlich ist.**

**Der Stellungnahme der Regierung ist – was die Arbeit der TKE betrifft – aus Sicht des LRH über weite Strecken beizupflichten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen lediglich über die Organisationsform.**

**Zu den Bedenken der Regierung ist anzumerken, dass**

- **ad a) die angesprochenen Fragen bei zwei Halbtagsbeschäftigten Mitarbeiterinnen lösbar sein müssten. Der Hinweis auf „das strenge Regime des Vergaberechtes“ ist verfehlt, da diese bereits jetzt für die TKE gilt.**
- **ad b) es für den LRH nicht nachvollziehbar ist, warum „vermehrt mit Anträgen um Erteilung von Ausnahme genehmigungen“ zu rechnen sein soll, wenn die Aufgabe durch die Landesverwaltung wahrgenommen wird.**
- **ad c) die Abteilung Zivil und Katastrophenschutz nur als eine mögliche Variante aufgezeigt wurden und dem LRH die derzeit geltende Zuständigkeit auch bekannt ist.**

**Zum Argument möglicher zusätzlicher Planstellen ist anzumerken, dass das Ziel Planstellen zu reduzieren wohl nicht für sich stehen kann, sondern doch nur in Zusammenhang mit möglichen Einsparungszielen, die finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben. Da der Bericht zeigt, dass die Tierkörperentsorgung in Tirol überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, kann der LRH ein wirtschaftliches Einsparungspotential durch die Auslagerung dieser Aufgabe an eine GmbH (mit zwei Halbtagskräften als Geschäftsführerinnen und einen Konsulenten) nicht erkennen. Vielmehr erkennt der LRH bei einer Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Landesverwaltung durch entsprechende Synergieeffekte ein mögliches Einsparungspotential.**

**Er bleibt daher bei seiner Empfehlung, pflichtet aber der Regierung insoweit bei, als die in der TLO normierte Frist von einem Jahr genützt werden sollte eine abschließende Entscheidung zu treffen und darüber dann dem Tiroler Landtag zu berichten.**

Feststellung

Der LRH kann einen besonderen Vorteil durch die Wahl der Rechtsform „GmbH“ nicht erkennen. Wenn es in der Anfangsphase durchaus gültige Überlegungen in diese Richtung gegeben haben mag, so sind diese derzeit nicht mehr wahrnehmbar.

Zudem muss die Sinnhaftigkeit einer GmbH, die aus zwei teilzeitbeschäftigten Geschäftsführerinnen besteht und keine weiteren Angestellten beschäftigt, bezweifelt werden.

#### Feststellung

Die Landesverwaltung verfügt über eine hervorragende Infrastruktur - angefangen von der Automationsunterstützung, wozu vor allem ein sicheres, sich über ganz Tirol erstreckendes Leitungsnetz gehört - bis hin zu Serviceeinrichtungen aller Art, vor allem im Finanziellen und Rechtlichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Zudem sollten alle vom Gesetz und Verordnungen geprägten Aufgaben grundsätzlich innerhalb der Verwaltung erledigt werden und Ausgliederungen und Privatisierungen nur dort erfolgen, wo privatwirtschaftliches Agieren zu besseren wirtschaftlichen Erfolgen führt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im Fall der Bergung von gefallenem Tieren mittels Hubschraubern schon seit Jahren in die Aktivitäten der TKE eingebunden ist und auch über Erfahrung zur Steuerung von Fahrzeugen zur Bergung verfügt, ist diese Abteilung wahrscheinlich besser zur Fortsetzung der Aufgaben der TKE geeignet als eine Abteilung aus dem Agrarbereich, die ausschließlich die Förderungen abwickelt.

Die Kostenseite der TKE ist einerseits durch den Gesundheitsaspekt getragen und soll andererseits auch Anreize bieten, nicht fachgerechte Entsorgungen zu unterbinden. Im Wesentlichen handelt es sich daher um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die von der öffentlichen Hand auch finanziert werden muss. Die bisher gewählten Formen – einerseits Zuschüsse zum Betriebsabgang der Gesellschaft und andererseits Gewährung von Förderungen – sollte überdacht werden. Das bedeutet aber nicht, dass mögliche Mitzahler wie die bisherigen Mitgesellschafter ihrer Mitverantwortung damit entoben oder das Förderungssystem aufgegeben werden sollen.

### **8. Empfehlungen nach Art.69 Abs. 4 TLO**

Da alle Aufgaben der TKE in einer Verordnung des Landeshauptmanns auf Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, besteht keine Notwendigkeit diese Aufgaben in der Rechtsform einer GmbH zu erfüllen. Der LRH empfiehlt daher die TKE GmbH aufzulösen und eine Abteilung der Landesverwaltung mit diesen Aufgaben zu

betrauen.

## 9. Empfehlungen an die geprüfte Stelle

Der LRH vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Effizienz und Qualitätssicherung die mehrfache Erfassung von Daten vermieden werden soll, wo immer dies wirtschaftlich vertretbar ist. Der LRH regt daher an, die Machbarkeit der Erfassung der Daten über PC's oder ähnliche Geräte und deren anschließende Übertragung zu prüfen.

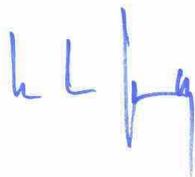
Der LRH empfiehlt die Aufnahme der Häufigkeit der Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörden bei den Sammelstellen in die jährlichen Berichte an den Landeshauptmann, da in diesen Berichten derzeit keinerlei Aussagen enthalten sind. Diese Aufgabe ist zwar im Gesetz nicht dezidiert enthalten, macht aber zur Abrundung der Berichte Sinn und entspricht vor allem der Grundintention der entsprechenden Gesetze zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Stellungnahme der  
TKE

*Die Überprüfung der Veterinäre bei den Schlachthöfen wäre wünschenswert. Die genaue Trennung der Kategorien 1, 2 und 3 sollte festgestellt werden und könnte ohne Mehraufwand durch den Amtstierarzt bei der Fleischuntersuchung vor Ort vorgenommen werden.*

Der LRH empfiehlt daher, zum ehest möglichen Zeitpunkt die derzeit gültigen Verträge mit den jeweiligen Auftragsnehmern vor deren Verlängerung dem im Vergaberecht vorgesehenen Verfahren zu unterziehen.

Der LRH empfiehlt daher, die den Konsumentenvertrag unverzüglich zu kündigen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 18.11.2009

## **Hinweise**

**Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.**

**Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.**





Amt der Tiroler Landesregierung

## Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den  
Landesrechnungshof

i m H a u s e

---

### Rohbericht des Landesrechnungshofes „Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH“; Äußerung

Geschäftszahl VEntw- RL-68/3-2009

Innsbruck, 29.10.2009

Der Landesrechnungshof hat zwischen August 2008 bis September 2009 die Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH einer Prüfung unterzogen und den oben angeführten Rohbericht verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 3. November 2009 hiezu folgende

#### Ä u ß e r u n g:

#### Zu Punkt 7. (Zusammenfassung, Seite 24 ff):

Der gegenständliche Rohbericht des Landesrechnungshofes enthält nur eine einzige Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 der TLO 1989, nämlich nach Auflösung der Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH (in der Folge kurz TKE genannt) und auf Übertragung derer Aufgaben an eine Abteilung des Amtes der Landesregierung.

#### Hiezu ist Folgendes festzuhalten:

Im Jahr 1983 wurde offenkundig, dass hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Schlachtabfällen und Tierkadavern dringender Handlungsbedarf bestand. Verscharrungsplätze der Gemeinden wurden reihenweise aufgelassen, vergrabene Rinder auf Almen hatten Viehseuchen (insbesondere Milzbrand) zur Folge, es bestand die aktuelle Gefahr der Verschmutzung von Trinkwasserquellen usw. So wurde geprüft, ob eine Tierkörperbeseitigungsanlage für Tirol finanzierbar war oder nicht. Aufgrund der geringen, anfallenden Mengen - es wurde mit ca. 5000 t/Jahr gerechnet - entschied sich die Landesregierung zur Gründung der TKE als reine Einsammelorganisation unter Einbindung der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer Tirol. Damit wurde erstmals eine dem Stand der Technik und Hygiene entsprechende, geordnete Abfuhr und Entsorgung von Schlachtabfällen und Tierkadavern erreicht.

Es war den Verantwortlichen des Landes Tirol und allen anderen Beteiligten der Gesellschaft vollkommen bewusst, dass eine kostendeckende Entsorgung schwer bis nicht erreichbar ist, was auch Beispiele aus anderen Bundesländern zeigten. So wurde in Vorarlberg versucht, eine Tierkörperbeseitigungsanlage zu errichten, die jedoch 200 Mio. ATS Verlust verursachte. Das Gleiche galt für Oberösterreich (Investitionsvolumen von 400 bis 500 Mio. ATS), die Steiermark (der Ausbau der Tierkörperverwertungsanlage Landscha verursachte ebenfalls mehrere 100 Mio. ATS Defizit), in Niederösterreich wurde die Anlage in Tulln vorübergehend wieder geschlossen und auch in Salzburg (Pfarrwerfen) mussten große Investitionen ohne entsprechende Kostendeckung getätigt werden. Tirol beschritt mit der Gründung der TKE den einzig richtigen Weg und auch das Land Vorarlberg übernahm dieses System in der Folge.

Die TKE hat ein funktionierendes Einsammelsystem unter Einbindung der Gemeinden und der Verursacher (Metzgereien, Handelsketten wie M-Preis, Spar etc) aufgebaut, das sowohl aus veterinärfachlicher als auch aus veterinärrechtlicher Sicht einwandfrei funktioniert.

Selbst der Landesrechnungshof stellt der TKE ein sehr gutes Zeugnis aus. So enthält der gegenständliche Rohbericht folgende Passagen:

1) "In der TKE wurden alle Voraussetzungen geschaffen, um deren Aufgaben ordnungsgemäß abwickeln zu können. Dies ist auf eine umsichtige Geschäftsführung zurückzuführen. Die beiden Sachbearbeiterinnen sind entsprechend ausgebildet, finden eine brauchbare Infrastruktur vor und arbeiten sehr selbstständig an den ihnen übertragenen Aufgaben." (Seite 24, erster Absatz) und

2) "Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Erfüllung der Geschäftsziele der GmbH in einem hohen Ausmaß gegeben ist." (Seite 24, letzter Absatz).

Es ist für die Landesregierung prima vista nicht nachvollziehbar, warum eine ausgegliederte Organisationseinheit, die ihre Aufgaben zur Zufriedenheit - auch des Landesrechnungshofes erfüllt - aufgelöst werden soll.

Ebenso wenig ist das hierfür verwendete Argument "Da alle Aufgaben der TKE in einer Verordnung des Landeshauptmannes auf Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, besteht keine Notwendigkeit diese Aufgaben in der Rechtsform einer GmbH zu erfüllen." überzeugend, weil durch jede Ausgliederung dem entsprechenden Rechtsträger (in der Regel einer GmbH) im Sinn des Legalitätsgebotes der Österreichischen Bundesverfassung durch Landesgesetz oder durch Verordnung aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes konkrete Aufgaben übertragen werden müssen (vgl. etwa § 1 des Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH, LGBl. Nr. 87/1997, § 1 Abs. 2 und 3 des TILAK-Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2004, § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Tiroler Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m. b. H., LGBl. Nr. 23/2006 usw.).

Weiters ist zu bedenken:

a) Es ist keineswegs offenkundig, dass die Besorgung der Aufgaben der TKE durch Beidienstete des Landes billiger käme, als die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform. Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Fragen müssten genauso kritisch analysiert und evaluiert werden wie die lohn-, umsatz-(vorsteuer-) und körperschaftssteuerlichen Aspekte, die Kosten für die benötigte Infrastruktur und die Vorteile/Nachteile der handels- und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Auch würde bei einer Überführung der Aufgaben in die Landesverwaltung das strenge Regime des Vergaberechtes zur Anwendung kommen, das doch erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Systempartner haben kann.

b) Es wäre weiters vermehrt mit Anträgen um Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Tierkörperentsorgungsverordnung zu rechnen, sodass das derzeit hohe Niveau u.U. nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Andere Entsorger würden die Möglichkeit nützen, kostengünstigere Sammelstellen anzufahren und die ungünstigere flächendeckende Versorgung müsste dann das Land Tirol höher subventionieren.

c) Die Meinung des Landesrechnungshofes, dass "die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im Fall der Bergung von gefallenem Tieren mittels Hubschraubern schon seit Jahren in die Aktivitäten der TKE eingebunden ist und auch über Erfahrung zur Steuerung von Fahrzeugen zur Bergung verfügt" und dass "diese Abteilung wahrscheinlich besser zur Fortsetzung der Aufgaben der TKE geeignet ist als eine Abteilung aus dem Agrarbereich, die ausschließlich die Förderungen, abwickelt" (vgl. Seite 26, zweiter Absatz) verkennt die Tatsachen. Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz ist bisher ausschließlich im Rahmen von Lebendvieh- oder Kadaverbergungen mittels Hubschrauber und somit nur mit einem Teilbereich der Tierkörperentsorgung befasst.

Die Landeswarnzentrale als Teil dieser Abteilung besorgt lediglich die Entgegennahme von Anforderungen seitens der Gemeinde, die Durchführung der Ausschreibung für jede einzelne Bergung mittels Hubschrauber und die Auftragsvergabe im Namen des Tiereigentümers. Nicht zum Aufgabenbereich der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale gehört die Organisation des weiteren Abtransports mit Lastkraftwagen (sie verfügt also über keine "Erfahrung zur Steuerung von Fahrzeugen zur Bergung"), die tatsächliche Entsorgung durch entsprechende private Firmen und die gesamte Abrechnung dieser Einsätze mit Hubschraubern und/oder LKW's. Schließlich hat die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz auch in fachlicher Hinsicht keinerlei sonstige Berührungspunkte mit der Tierkörperentsorgung und verfügt auch nicht über das erforderliche Personal, die in Rede stehenden zusätzlichen Aufgaben übernehmen zu können. Weitere Personen in den Landesdienst aufzunehmen würde den Beschluss der Landesregierung konterkarieren, die Zahl der Planstellen bis zum Jahr 2010 um 100 zu reduzieren.

**Bei den oben dargestellten Überlegungen handelt es sich um eine erste Einschätzung. Die für die Abgabe der Äußerung gesetzlich zur Verfügung stehende Frist von sechs Wochen ist viel zu kurz bemessen, um ein derart komplexes Vorhaben, wie es die empfohlene Auflösung der TKE darstellt, abschließend beurteilen zu können. Die Landesregierung wird daher den Zeitraum von einem Jahr bis zum Eintreten der Berichtspflicht nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 nützen, die Empfehlung des Landesrechnungshofes eingehend zu prüfen.**

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter  
Landeshauptmann